



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

Zentralsekretariat

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
 Tel.: 01 534 54 262 Fax 01 534 54 305

e-mail: zentralsekretariat@goed.at

An das
 Bundesministerium für soziale Sicherheit,
 Generationen und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Unser Zeichen:

Zl. 17.247/2003 - VA/Dr.G/Hof

Ihr Zeichen:

GZ: 52 4600/30-V/3/03

Datum:

Wien, 7. Okt. 2003

Betr.: Entwurf einer Novelle, mit der das
 Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Der in Begutachtung stehende Gesetzesentwurf reagiert auf Missstände, die seitens ÖGB und AK bereits angesprochen wurden. Die durch diesen Entwurf vorgenommene Reparatur wird daher von uns begrüßt.

Darüber hinaus erlaubt sich die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, auf ein weiteres Problem hinzuweisen, das im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz steht:

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz gilt für alle Mütter und Väter gleichermaßen; so kann es aber vorkommen, dass sich auf Grund unterschiedlicher arbeits- und sozialrechtlicher Regelungen grundsätzlich gleiche Sachverhalte auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz unterschiedlich auswirken.

So wird im Fall einer neuerlichen Schwangerschaft während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld für ASVG-Versicherte während der Schutzfrist Wochengeld bezahlt, das nicht der Lohnsteuer unterliegt. Für eben den selben Zeitraum aber erhalten Beamtinnen (wieder) ihr Gehalt vom Dienstgeber ausbezahlt. Dieses unterliegt aber selbstverständlich der Lohnsteuer. Für das Kinderbetreuungsgeld bedeutet dies, dass der Entgeltbezug während des absoluten Beschäftigungsverbot für Beamtinnen zur Zuverdienstgrenze dazu zählt und mitunter den Verlust des Kinderbetreuungsgeldes nach sich zieht, während für Vertragsbedienstete das Wochengeld - mangels Lohnsteuerpflicht - nicht zur Zuverdienstgrenze zu zählen ist und dadurch kein Verlust des Kinderbetreuungsgeldes eintritt. Auf Grund dieser Ungleichbehandlung ersuchen wir daher dringend, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die diesen Missstand beseitigt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Fritz Neugebauer eh.
 Vorsitzender

P.S: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des

Nationalrates übermittelt. Eine E-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.